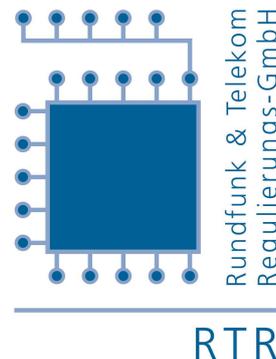


## Erläuternde Bemerkungen zur Mitteilungsverordnung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 (MitV) BGBl. II Nr. 239/2012



§ 25 Abs. 3 TKG 2003 sieht vor, dass der wesentliche Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen dem Teilnehmer mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten der Änderungen in schriftlicher Form, etwa durch Rechnungsaufdruck auf eine periodisch erstellte Rechnung, mitzuteilen ist. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen, sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Weiters enthält § 25 Abs. 3 TKG 2003 eine Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde. Sie kann den Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an den Teilnehmer mit Verordnung festlegen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitteilung transparent erfolgt.

Seit 2003 enthält das TKG 2003 Vorgaben betreffend die Information nach § 25 Abs. 3 TKG 2003. In der Vergangenheit waren die Mitteilungen der Betreiber für die betroffenen Teilnehmer trotzdem oft intransparent, zB durch Verschleierung der Mitteilung als Werbebotschaften, versteckte Informationen in einem Fließtext oder durch unzureichende inhaltliche Beschreibung der einzelnen Änderungen.

Mit dem Best-Practice-Leitfaden zu Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003, der von der RTR-GmbH den Betreibern seit Mitte 2009 bis zum In-Kraft-Treten dieser Bestimmung der TKG-Novelle am 21.02.2012 auf der Website zur Verfügung gestellt wurde, um die Betreiber bei der transparenten Gestaltung ihrer Mitteilungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu unterstützen, konnte keine merkbare Verbesserung der Situation erreicht werden. Dies spiegelt sich auch in den Beschwerden der Teilnehmer im Rahmen von Endkundenstreitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003 wider. Besonders problematisch ist, dass von einer einzigen vom Betreiber vorgenommenen Mitteilung zumindest ein ganzes Kundensegment betroffen ist.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 25 Abs. 3 TKG 2003 führen Folgendes aus:

*„In der Vergangenheit wurden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen oft nicht in ausreichend transparenter Form durchgeführt. Die Regulierungsbehörde kann nunmehr die Form, den Detaillierungsgrad, Inhalte und Form der Mitteilung an die Teilnehmer mittels Verordnung festlegen. Damit wird auch Art. 20 Abs. 2 UniversaldienstRL umgesetzt.“*

### **Zu § 1:**

Ziel dieser Verordnung ist, dass Teilnehmer transparent und zutreffend über den wesentlichen Inhalt von sämtlichen nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen informiert werden. Auf der Grundlage von umfassenden Informationen sollen Teilnehmer ihre Entscheidung treffen können, den Vertrag zu geänderten Bedingungen weiterzuführen oder vom kostenlosen Kündigungsrecht iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 Gebrauch zu machen.

Neben dem Umstand, dass bei einer Nichteinhaltung der Verordnung die Änderungen zivilrechtlich nicht wirksam werden, sind auch aufsichts- und verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen möglich.

Die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Telekommunikationsdienste stellt klar, dass Betreiber von Rundfunkdiensten und -netzen von dieser Verordnung nicht erfasst sind.

Gemäß § 3 Z 19 TKG 2003 ist ein „Teilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen hat.

#### **Zu § 2:**

§ 2 bezieht sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Form der Mitteilung.

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

Die Produktbezogenheit der Information bezieht sich auf die Endkundensicht, wobei Bündelprodukte in der Regel als ein einheitliches Vertragsverhältnis zu sehen sind. Bündelprodukte können damit auch, wenn sich nur ein Teil des Bündels ändert, immer als Ganzes gekündigt werden. § 25 Abs. 3 TKG 2003 räumt der Regulierungsbehörde die Verordnungskompetenz auch hinsichtlich des Inhalts der Mitteilung ein.

#### **Zu § 3 Abs. 2:**

Die Änderung der Mindestvertragsdauer ist in der Aufzählung nicht enthalten, da durch eine Änderung der Vertragsbedingungen eine Änderung der Mindestvertragsdauer mit dem Teilnehmer nicht wirksam vereinbart werden kann.

#### **Zu § 4 Abs. 1 und 3:**

Die konkrete Festlegung eines Textes, mit dem Teilnehmer über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung informiert werden, ist notwendig, da – wie oben ausgeführt – die diesbezüglichen Ausführungen von Betreibern in der Vergangenheit teilweise nicht die notwendige Transparenz gebracht haben.

#### **Zu § 4 Abs. 3:**

Unter dem kostenlosen Kündigungsrecht des Teilnehmers ist nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu verstehen, dass weder allenfalls noch bestehende Restentgelte für eine offene Mindestvertragsdauer noch Entgelte für sonstige in Anspruch genommene Vergünstigungen anfallen dürfen. Unter sonstige in Anspruch genommene Vergünstigungen sind unter anderem Abschlagzahlungen, zB für in Anspruch genommene gestützte Endgeräte, zu verstehen.

Eine allfällige rechtmäßige Kündigung des Teilnehmers wird mit dem In-Kraft-Treten der Änderungen wirksam, sodass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Entgelte, zB monatliche Grundentgelte, verrechnet werden dürfen. In der Kündigung muss der Teilnehmer nicht auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

Weiters ergibt sich aus § 25 Abs. 3 TKG 2003, dass die Kündigung des Teilnehmers an keine Form gebunden ist und daher formlos erfolgen kann. Daher sind auch mündliche Erklärungen des Teilnehmers umfasst.

#### **Zu § 4 Abs. 4:**

Die Bezeichnung des Vertragsverhältnisses ist so zu wählen, dass für den Teilnehmer leicht erkennbar ist, welches Vertragsverhältnis von den Änderungen betroffen ist.

**Zu § 4 Abs. 5:**

Auch allfällige zivilrechtliche Konstruktionen oder Abwandlungen, bei denen zB dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, den vorgeschlagenen Änderungen zu widersprechen und den Vertrag unverändert weiterzuführen, fallen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

**Zu § 5 Abs. 1:**

Aus § 25 Abs. 3 TKG 2003 ergibt sich, dass dem Teilnehmer der wesentliche Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung mitzuteilen ist. Die Information ist daher als „PUSH-Information“ aktiv an den Teilnehmer zu übermitteln, damit dieser jedenfalls einen Monat vor In-Kraft-Treten über die nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen informiert wird. Werden Informationen lediglich zum Abruf bereitgestellt, so hat der Betreiber keinen Einfluss darauf, zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer diese Informationen tatsächlich abrufen und sind daher nicht ausreichend.

Aus § 25 Abs. 3 TKG 2003 ergibt sich, dass die Mitteilung in schriftlicher Form zu erfolgen hat. Nach § 4 SigG kann eine qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB erfüllen.

**Zu § 5 Abs. 2 Z. 5:**

Die Information ist jedenfalls auf der ersten Seite eines allenfalls mehrseitigen Schreibens, zB der Rechnung, darzustellen bzw. mit der Darstellung zu beginnen.

**Zu § 6:**

Die Verordnung gilt für alle Mitteilungen, die ab dem In-Kraft-Treten der Verordnung dem Teilnehmer zugehen.